

Kommunikation & Recht

K&R

1 | Januar 2025
28. Jahrgang
Seiten 1-72

Chefredakteur

RA Torsten Kutschke

**Stellvertretende
Chefredakteurin**

RAin Dr. Anja Keller

Redakteur

Maximilian Leicht

Redaktionsassistentin

Stefanie Lichtenberg

www.kommunikationundrecht.de

dfv Mediengruppe
Frankfurt am Main

Medienpranger – Medienverbot – Mediensatire: 14. Presserechtsforum
Prof. Dr. Roger Mann

- 1 Die Entwicklung des Presserechts 2024
Dr. Diana Ettig
- 8 Herausforderungen für den Grundrechtsschutz der Presse in der digitalen Welt
Prof. Dr. Christoph Fiedler
- 11 Tauziehen um die Reputation
Christian Schwarz
- 15 Die vertragstypologische Einordnung von KI-Verträgen
Jannik Scherer
- 22 Anwendbarkeit der Text- und Data-Mining-Schranke bei KI-Trainingsdaten
Dr. Hendrik Schöttle und Beata Völker
- 26 Kontrollverlust über Facebook-Daten – Ein Weckruf für datenverarbeitende Unternehmen
Dr. Jakob Horn und Alexander Schmalenberger
- 35 **BGH:** Immaterieller Schadensersatz nach Datenschutzverletzung
- 41 **BGH:** Verstoß gegen Grundsatz der Staatsferne der Presse durch kostenlose Online-Jobbörse
- 47 **OLG Zweibrücken:** Politikerbeleidigung nicht von Reichweite abhängig mit Kommentar von **Dominik Höch**
- 49 **OLG Köln:** Kritische Bewertung der Russlandhaltung einer Politikerin zulässig mit Kommentar von **Christine Libor**
- 52 **OLG Köln:** Rechtswidriges Anteasern vor der Bezahlschranke mit Kommentar von **Dr. Jasper Prigge**
- 65 **OVG NRW:** Nutzersperrung auf Facebook-Seite eines öffentlich-rechtlichen Mediums rechtswidrig mit Kommentar von **Dr. Fiete Kalscheuer**

Beilage

Jahresregister 2024

27 dd) Auch die Umstände der Gewinnung der Luftbilddaufnahme führen vorliegend nicht zu einer höheren Intensität des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger zu 3 und 4. Das Bild stammt aus einem Exposé, das vor dem Erwerb durch die Kläger für den Verkauf der Immobilie angefertigt und verwendet worden ist. Es entstand demnach nicht unter „Ausspähung“ der persönlichen Lebensumstände der Kläger.

28 ee) Angesichts der somit nur geringen Intensität des Eingriffs in die Privatsphäre der Kläger zu 3 und 4 kann ein Überwiegen ihres Interesses am Schutz ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegenüber dem Recht der Beklagten auf Meinungsfreiheit nicht festgestellt werden, auch wenn man mit dem Berufungsgericht davon ausgeht, dass eine Selbstöffnung der Kläger hinsichtlich ihrer Lebensumstände auf Mallorca nicht stattgefunden hat.

29 III. Das Berufungsurteil war daher aufzuheben, § 562 Abs.1 ZPO. Der Senat kann gemäß § 563 Abs.3 ZPO in der Sache selbst entscheiden, da im Falle einer Zurückverweisung der Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung weitere entscheidungserhebliche Feststellungen nicht zu erwarten sind und die Sache daher zur Endentscheidung reif ist.

Politikerbeleidigung nicht von Reichweite abhängig

OLG Zweibrücken, Urteil vom 30. 9. 2024 – 1 ORs 1 SRs 8/24

Volltext-ID: KuRL2025-47, www.kommunikationundrecht.de

Verfahrensgang: LG Kaiserslautern, 22. 11. 2023 – 5 NBs 52 Js 293/22;
AG Kaiserslautern, 14. 12. 2022 – 41 Cs 52Js 293/22

Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG; § 188 StGB

Für die Beurteilung der Geeignetheit einer Beleidigung, das öffentliche Wirken eines Politikers erheblich zu erschweren, ist ausschließlich auf den Inhalt der Äußerung abzustellen. Sonstige Umstände, wie beispielsweise die gewählte Verbreitungsart und die Größe des Adressatenkreises bleiben dagegen unberücksichtigt. (Leitsatz der Redaktion)

Sachverhalt

Das AG Kaiserslautern hat den Angeklagten am 14. 12. 2022 wegen Beleidigung einer Person des politischen Lebens zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu 50 EUR verurteilt. Auf die Berufung des Angeklagten hat das LG Kaiserslautern mit Ur. v. 22. 11. 2023 das Urteil des AG aufgehoben und das Verfahren gegen den Angeklagten nach § 260 Abs. 3 StPO eingestellt. Hiergegen richtet sich die zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte Revision der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz, mit der sie die Verletzung materiellen Rechts rügt. Der Angeklagte postete am 4. 9. 2021 um 11:56 Uhr auf seinem öffentlich und somit für eine unbestimmte Vielzahl von Personen einsehbar Facebook-Profil, das er unter dem Account-Namen „...“ betreibt, den Kommentar: „Merkel im Ahrtal...daß sich die dumme Schlampe nicht schämt...“. Der Text war dabei in weißer Schriftfarbe auf braunem Untergrund geschrieben, auf dem zudem insgesamt sieben sogenannte Emoticons in Form von lächelnden Kothaufen zu sehen waren. Dieser Hintergrund war von dem Betreiber der Plattform Facebook erstellt worden und konnte von den Nutzern wie dem Angeklagten verwendet werden. Der Post wurde zweimal als „gefällt mir“ bestätigt. Das Profil des Angeklagten führt 417 Freunde auf.

Aus den Gründen

II. Die Revision der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz ist begründet.

1. Zutreffend ist das LG davon ausgegangen, dass es sich bei Frau Dr. Angela Merkel um eine im politischen Leben des Volkes stehende Person handelt, die durch den Post des Angeklagten auf der öffentlichen Plattform „Facebook“ beleidigt wurde.

Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verlangt bei der Anwendung des § 185 StGB grundsätzlich eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Geschädigten und der Meinungsfreiheit des Äußernden. Die Meinungsfreiheit tritt allerdings regelmäßig dann hinter den Ehrschutz zurück, wenn und soweit es sich um herabsetzende Äußerungen handelt, die eine bloße Schmähung der angegriffenen Person darstellen. Einer Abwägung mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit ist eine als bloße Schmähung zu wertende Äußerung regelmäßig nicht zugänglich (KG Berlin, Beschl. v. 12. 8. 2005 (4) 1 Ss 93/04, NJW 2005, 2872, 2873 m. w. N.). Zur Schmähung wird eine Meinungsäußerung allerdings nicht schon wegen ihrer herabsetzenden Wirkung für Dritte. Auch eine überzogene und selbst eine ausfällige Kritik macht für sich genommen eine Äußerung noch nicht zur Schmähkritik. Von einer bloßen Schmähkritik ist namentlich auszugehen, wenn ein sachlicher Anlass nur vorgegeben oder als Vorwand genutzt wird und eine Äußerung eine allein persönlich diffamierende und herabsetzende Zielrichtung hat (Fischer § 193 Rn. 18). Gleiches gilt, wenn es sich um eine Äußerung handelt, deren diffamierender Gehalt so erheblich ist, dass sie in jedem denkbaren Sachzusammenhang als bloße Herabsetzung des Betroffenen erscheint und daher unabhängig von ihrem konkreten Kontext stets als persönliche diffamierende Schmähung aufgefasst werden muss, wie es insbesondere bei der Verwendung besonders schwerwiegender Schimpfwörter – etwa aus der Fäkalsprache – der Fall ist (sog. Formalbeleidigung, vgl.: Senat, Beschl. v. 27. 9. 2018 – 1 OLG 2 Ss 31/18; OLG Koblenz, Beschl. v. 7. 10. 2009 – 2 Ss 130/09, juris Rn. 36; OLG Stuttgart, Ur. v. 7. 2. 2014 – 1 Ss 599/13, juris Rn. 18 m. w. N.).

Die Bezeichnung der damaligen Bundeskanzlerin als „dumme Schlampe“ erfüllt somit die vorbezeichneten Voraussetzungen einer Schmähkritik.

2. Rechtsfehlerhaft hat das LG demgegenüber angenommen, dass die Tat im Sinne des § 188 StGB nicht geeignet war, das öffentliche Wirken der Betroffenen erheblich zu erschweren.

a) Teilweise wird zwar vertreten, dass bei der Beurteilung der entsprechenden Geeignetheit nicht alleine auf den Inhalt der Äußerung abgestellt werden könne, sondern auch die Umstände der „Tat“ in den Blick genommen werden müssten (Schönke/Schröder StGB § 188 Rn. 6; NK-StGB/Kargl, 6. Aufl. 2023, § 188 Rn. 14; AG Schwetzingen, Ur. v. 26. 6. 2023 – 2 Cs 806 Js 336/23).

Zur Begründung wird auf den Wortlaut und die Systematik Bezug genommen und damit argumentiert, dass in § 188 StGB von „Tat“ und nicht wie in § 186 StGB und § 187 StGB von „Tatsachen“ die Rede ist. Zudem würde ein fehlendes Außerachtlassen der Begleitumstände die Gefahr bergen, dass das Verhältnis zwischen Grundtatbestand aus §§ 185 bis 187 StGB zur Qualifikation in § 188 StGB in Ungleichgewicht geraten würde, denn es seien dann kaum Fälle der §§ 186 und 187 StGB denkbar, die nicht zu einer Erfüllung des Qualifikationstatbestandes führen würden, wenn die Tatsache in Bezug auf eine Person des politischen Lebens geäußert würde.

b) Nach der Rechtsprechung des BGH ist demgegenüber zur Beurteilung der Geeignetheit ausschließlich auf den Inhalt der Äußerung abzustellen. Sonstige Umstände, wie beispielsweise die gewählte Verbreitungsart und die Größe des Adressatenkreises bleiben dagegen unberücksichtigt. Der Inhalt der Äußerung muss somit lediglich zur Herbeiführung von erheblichen Nachteilen für den Angegriffenen abstrakt geeignet sein; die Folge selbst braucht demgegenüber nicht eingetreten sein (BGH, Urt. v. 8. 1. 1954 – StR 611/53; BGH, Urt. v. 6. 2. 1980 – 2 StR 480/79; BGH, Urt. v. 4. 3. 1981 – 2 StR 641/80).

c) Die letztgenannte Auffassung ist überzeugend. Grund der Straferhöhung in § 188 StGB gegenüber den §§ 185 bis 187 StGB ist, der Vergiftung des politischen Lebens durch herabsetzende Äußerungen entgegenzuwirken. Geschützt wird jedoch nicht das politische Amt, sondern der Amtsinhaber als Person (BGHSt 6, 159, 160 f.; Schönke/Schröder StGB § 188 Rn. 1; Fischer § 188 Rn. 2; MüKoStGB/Regge/Pegel § 188 Rn. 1).

Diese Auslegung entspricht dem Willen des Gesetzgebers auch, soweit als Grunddelikt eine Beleidigung in Rede steht.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. 3. 2021 (BGBl. 2021, 441) wurde der Anwendungsbereich der Norm nicht unerheblich erweitert, indem die Voraussetzungen des Abs. 1 S. 1 seitdem auch für Beleidigungen gem. § 185 StGB straf erhöhende Merkmale darstellen; zuvor waren als Grunddelikte lediglich § 186 StGB und § 187 StGB erfasst. Zur Begründung wurde folgendes ausgeführt (BT-Drs. 19/20163, 43):

„§ 188 StGB bezweckt einen verstärkten Ehrenschatz für Personen des politischen Lebens, da diese in besonderem Maß ehrverletzenden Angriffen ausgesetzt sind (vergleiche Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 188, Rn. 1). Der Vergiftung des politischen Klimas durch Diffamierungen und Verunglimpfungen soll entgegengewirkt werden (Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 188, Rn. 1). Der Schutzzweck der Vorschrift spricht indes dafür, ihren Anwendungsbereich nicht auf die Behauptung falscher Tatsachen zu beschränken, sondern auf Beleidigungen zu erstrecken. Auch diese sind geeignet, das öffentliche Wirken von Personen des politischen Lebens erheblich zu erschweren, wie gerade die in jüngster Zeit zunehmenden verbalen Angriffe auf Kommunalpolitiker belegen, die deren Bereitschaft zum politischen Engagement grundlegend in Frage stellen.“

Die Gegenmeinung schränkt – durch das Abstellen auf die Umstände der Tat – den Anwendungsbereich der Norm demgegenüber ein und widersetzt sich somit dem Willen des Gesetzgebers.

Diese Meinung führt für den Tatrichter auch zu kaum handhabbaren Abgrenzungsschwierigkeiten. Dieser wird regelmäßig nicht in der Lage sein, die Folgen der Äußerung für das politische Wirken der betroffenen Person verlässlich zu ermitteln; zumal das Ausmaß der Verbreitung der Äußerung im Internet kaum einzuschätzen ist, da die Verbreitungsmöglichkeiten über die sozialen Netzwerke vielfältig sind (so z. B. durch das Teilen von Beiträgen oder Erstellen oder Versenden von sog. Sticker o. Ä.).

3. Das Urteil war deshalb aufzuheben. Der Aufhebung unterliegen auch die Feststellungen, da durch die Einstellungen des Verfahrens der Angeklagte die ihn belastenden Feststellungen mit einem Rechtsmittel nicht angreifen konnte. Die Sache bedarf insoweit umfassend neuer Verhandlung und Entscheidung.

RA Dominik Höch*

Kommentar

Die Entscheidung ist rechtlich zutreffend und zu begrüßen. Bei näherem Betrachten ist sie, was die entscheidende Rechtsfrage angeht, auch nicht revolutionär neu, sondern schreibt bestehende BGH-Rechtsprechung fort. Interessant ist das Judikat aber trotzdem: Denn soweit ersichtlich handelt es sich um das erste Urteil, bei dem sich ein Obergericht zur Frage der Erfüllung des objektiven Tatbestandes bei einem begrenzten Empfängerkreis einer Beleidigung (hier §§ 185, 188 StGB) bei Äußerungen in sozialen Netzwerken im Internet positioniert.

Die entscheidende Frage dabei war: Spielt es für die Frage, ob „die Tat geeignet (ist), sein (Anmerkung: gemeint ist der Politiker) öffentliches Wirken erheblich zu erschweren“ (§ 188 StGB) eine Rolle, ob der Äußernde das Opfer lediglich in einem kleineren Empfängerkreis verächtlich macht? Das AG¹ und das LG Kaiserslautern² als Unter-Instanzen hatten dies noch bejaht und bei einem Facebook-Post einer in der Öffentlichkeit unbekannt Person mit 417 sogenannten „Freunden“ angenommen, für den Fall eines solchen begrenzten Empfängerkreises scheidet eine Strafbarkeit aus. Der Post habe ja nur zwei „Likes“³ bekommen und sei damit nicht geeignet, den Amtsträger, konkret hier die frühere Bundeskanzlerin Angela Merkel, in ihrer politischen Tätigkeit einzuschränken.

Es lässt sich den Ausführungen in den Entscheidungen dieses Verfahrens nicht abschließend entnehmen, es liegt aber nahe, dass zumindest psychologisch bei den Gerichten etwas eine Rolle gespielt hat, was es nicht sollte: nämlich, dass der Äußernde lediglich gut 400 Facebook-Freunde hatte. Denn: Die – ohne Zweifel als Formalbeleidigungen dem objektiven Tatbestand des §§ 185 StGB unterfallende Formalbeleidigung – fiel nicht nur gegenüber diesen Facebook-Freunden. Sie war vielmehr auf öffentlich „gestellt“. D. h. sie ließ sich jedenfalls theoretisch unbegrenzt teilen oder kommentieren. Theoretisch waren alle Facebook-Nutzer Adressat dieser Äußerungen. Wenn dieser Post also – wie es so schön heißt – „viral gegangen wäre“, hätte wahrscheinlich niemand an einem ausreichend großen Publikum für die Erfüllung des Tatbestandes des § 188 StGB gezweifelt. Die Nennung der lediglich 400 Freunde scheint allerdings bei den Untergerichten zu einer gewissen Hemmung geführt zu haben, hier eine spürbare Beeinträchtigung der Handlungsmöglichkeiten von Frau Dr. Merkel anzunehmen. Schon diese Unterstellung ist allerdings falsch. Es hing vom reinen Zufall ab, wie viele Nutzer die Beleidigung überhaupt insgesamt erreicht hat. Beschränkt auf die gut 400 Freunde war dies jedenfalls nicht.

Das OLG hat sich intensiv mit der Frage der Tatbestandsmäßigkeit nach § 188 StGB auseinandergesetzt und sich dabei auch mit der, zum Teil Jahrzehnte alten, Rechtsprechung des BGH⁴ zur Frage der Tatbestandsmäßigkeit bei einer relativ kleinen Empfängergruppe auseinandergesetzt. Dabei hat das OLG ein interessantes rechtspolitisches Argument ausdrücklich aufgenommen: Dass nämlich der Deutsche Bundestag kürzlich im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. 3. 2021 (BGBl. 2021, 441)

* Mehr über den Autor erfahren Sie am Ende des Kommentars.

1 AG Kaiserslautern, 14. 12. 2022 – 41 Cs 52Js 293/22.

2 LG Kaiserslautern, 22. 11. 2023 – 5 NBs 52 Js 293/22.

3 Zur Haftung für „Likes“ grundsätzlich *Conrad/Höch*, K&R 2024, 7.

4 BGH, 8. 1. 1954 – StR 611/53; BGH, 6. 2. 1980 – 2 StR 480/79; BGH, 4. 3. 1981 – 2 StR 641/80.

den § 188 StGB aufgewertet hat – dahingehend, dass die Qualifizierung nun hinsichtlich der Rechtsverletzung von Politikern nicht nur für die üble Nachrede und Verleumdung (§§ 186 und 187 StGB), sondern eben auch für den Beleidigungstatbestand gelten soll. Zutreffend hält das OLG in diesem Zusammenhang fest, dass es sich hinsichtlich der Folge der Erfüllung des Beleidigungstatbestandes („ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren“) lediglich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt und der Nachweis, dass der Politiker in seinen Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt worden ist, gerade nicht erbracht werden muss. Einen Anwendungsbereich für die Fälle des § 188 StGB gebe es bei anderer Ansicht dann wahrscheinlich nicht mehr, wenn tatsächlich der sichere Nachweis der Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals zu erfolgen hätte.

Es ist aber ein weiteres rechtspolitisches Argument für die Ansicht des OLG anzuführen. Es verwundert fast etwas, dass dieses in der Entscheidung nicht auftaucht. Das BVerfG⁵ hat im Rahmen der sogenannten Künast-Rechtsprechung erst im Jahr 2021 festgehalten, dass der rechtliche Schutz von Politikern und Amtsträgern vor übergriffigen Äußerungen auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Demokratie unbedingt zu gewährleisten ist. Das BVerfG hat ausdrücklich festgehalten: „Dabei liegt insbesondere unter den Bedingungen der Verbreitung von Informationen durch ‚soziale Netzwerke‘ im Internet ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie Politikerinnen und Politikern über die Bedeutung für die jeweils Betroffenen hinaus im öffentlichen Interesse, was das Gewicht dieser Rechte in der Abwägung verstärken kann. Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist (...)“.

Schlicht gesprochen: Demokratie lebt vom Mitmachen. Wenn aufgrund der Risiken und persönlichen Einschränkungen im eigenen Leben wegen Übergriffen durch Dritte niemand mehr bereit ist, Bürgermeister oder Bürgermeisterin oder Abgeordnete oder Abgeordneter zu werden, kann der demokratische Rechtsstaat nicht gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund hat das BVerfG diese deutlichen Worte gefunden. Sie stellen zugleich eine gewisse Abkehr von einer über viele Jahre praktizierten Rechtsprechung dar, die den Persönlichkeitsrechten von Politikern und Amtsträgern nur einen niedrigen Stellenwert eingeräumt hat. Erinnert sei beispielsweise an Judikate zur Veröffentlichung von Details der Hochzeit des früheren Bundesaußenministers Sigmar Gabriel⁶ oder die berühmten Einkaufsfotos der früheren Schleswig-Holsteinischen Ministerpräsidentin Heide Simonis.⁷ Man konnte damals den Eindruck gewinnen, bis auf einen zu schützenden Kernbereich der persönlichen Freiheit in der Intim- und Geheimsphäre würde man den Schutz des Persönlichkeitsrechts abgeben, sobald man die politische Bühne betritt. Das BVerfG hat zu Recht auf die Kehrseiten der politischen Betätigung und den notwendigen bereitzustellenden (rechtlichen) Schutz hingewiesen.

Zum Schluss sei ergänzt: Eine einschränkende Auslegung von § 188 StGB ist auch kriminalpolitisch nicht geboten. Die Frage, wer welche Reichweite hat und welches Medium wie viele Zuschauer oder Nutzer erreicht, hat sich aufgeweicht im Rahmen des Aufkommens und der Durchsetzung von sozialen Netzwerken. Medien haben schon lange ihre sogenannte Gatekeeper-Funktion verloren; relevante Informationen verbreiten heute auch Einzelpersonen. Man muss sich nur vor Augen

führen, dass selbst sogenannte Influencer mit mittelgroßer Reichweite mehr Nutzer und Leser erreichen als viele große Tageszeitungen. Heute kann ein Tweet oder ein Post einer völlig unbekanntem Person aufgrund der Originalität oder des dokumentierten Ereignisses ein Millionenpublikum finden. Ob das passiert oder nicht, hängt häufig von Zufällen oder den nicht zu durchschauenden Algorithmen der sozialen Netzwerke ab. Dann davon auszugehen, die Strafbarkeit eines Posts hänge davon ab, welches Publikum er tatsächlich erreicht hat (und welche Zahlen sind denn hier konkret notwendig?), würde der Rechtsunsicherheit Tür und Tor öffnen. Letztlich ist jeder Nutzer in sozialen Netzwerken heute Sender, dessen Publikum jederzeit Tausende oder Hunderttausende von Menschen werden können. Geht es dabei um Beleidigungen eines Politikers, besteht kein Grund, § 188 StGB nicht anzuwenden, nur weil eben ein größeres Publikum zufällig nicht erreicht wurde.



Dominik Höch

Jahrgang 1974, RA, FA für Urheber- und Medienrecht und ausgebildeter Printjournalist (Volontariat bei einer Berliner Tageszeitung). Partner von Höch Rechtsanwälte, Potsdam. Beratungsschwerpunkte: Presse- und Urheberrecht, Rechtsberatung bei medialen Krisensituationen. Diverse Vortragstätigkeiten, u. a. in der Anwaltsfortbildung.

- 5 BVerfG, 19. 12. 2021 – 1 BvR 1073/20, K&R 2022, 185.
6 OLG Hamburg, 25. 11. 2014 – 7 U 42/13, AfP 2016, 546.
7 BGH, 24. 6. 2008 – VI ZR 156/06, BGHZ 177, 119.

Kritische Bewertung der Russlandhaltung einer Politikerin zulässig

OLG Köln, Beschluss vom 11. 10. 2024 – 15 W 116/24

Volltext-ID: KuRL2025-49, www.kommunikationundrecht.de

Verfahrensgang: LG Köln, 20. 9. 2024 – 28 O 206/24

§§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB; Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG

Die angegriffene kritische Äußerung zur Haltung einer Politikerin in Bezug auf Russland und dessen Angriffskrieg auf die Ukraine stellt eine zulässige Meinungsäußerung dar. (Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin bleibt ohne Erfolg, da das LG ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu Recht zurückgewiesen hat. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch steht der Antragstellerin weder aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG noch aus einem anderen Rechtsgrund zu.

1. Es handelt sich bei der angegriffenen Äußerung über die Antragstellerin [...] um eine Meinungsäußerung des Antragstellers, die weder als Schmähkritik bzw. Formalbeleidigung per se unzulässig ist noch der es an einer hinreichenden Tatsachengrundlage mangelt.